



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 29.03.2025 gegründete Verein führt den Namen "per-cani".
2. Der Sitz des Vereins ist Schlangen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgericht in Lemgo eingetragen.
4. Nach der Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Detmold.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - Die Anleitung des Menschen in der Kommunikation mit seinem Hund. (Bildung §52.2 7 AO)



- Die Anleitung des Menschen zur artgerechten Ausbildung und Förderung seines Hundes. (Tierschutz §52.2 14 AO)
 - Das Ermöglichen und Vertiefen eines artgerechten Miteinanders mit Menschen und Hunden.
 - Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Gemeinsam mit und für den Hund. (Naturschutz und Landschaftspflege §52.2 8 AO)
 - Stärkung der Mensch-Hund-Bindung, ohne Zwang nach Perfektion. (Bildung §52.2 7 AO)
2. Der Verein fördert die Ausbildung von Hundebesitzern, Hundetrainern und interessierten Personen durch Schulungen, Seminare, Kurse und/oder allgemeine Hilfen. Diese werden zum Selbstkostenpreis angeboten. (Bildung §52.2 7 AO)
 3. Der Verein fördert den Menschen, sich mit dem Hund vertraut zu machen und durch sachkundige Information die Ängste und Unsicherheiten im Verhältnis zwischen Mensch und Hund zu minimieren. (Bildung §52.2 7 AO)

§ 5 Vergütung in der Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands. Mit der Anmeldung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten für die Erfordernisse des Vereins zulässig.



3. Die Voraussetzung für die Aufnahme durch den Vorstand ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates und die Zustimmung zur Ableistung von Pflichtstunden.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats erfolgen. Eine Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.
2. Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sind einzuhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze, die Verpflichtungen zur Grundimmunisierung des Hundes sowie ein Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung sind bindend.
3. Jedes Mitglied ist angehalten, sich am weiteren Aufbau des Hundeplatzes, an den Veranstaltungen des Vereins und im organisatorischen Bereich aktiv zu beteiligen.
4. Die Anzahl der Pflichtstunden bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in der *Pflichtstundenordnung* beschrieben. Bei Nichteinhaltung der Pflichtstunden wird ein finanzieller Ausgleich fällig. Umfang und Höhe werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Sie werden in der Beitragsordnung festgelegt.



2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Beiträge werden im Januar für das laufende Jahr, von dem durch das Mitglied angegebenen Konto, abgebucht.
4. Mitglieder, die im laufenden Jahr dem Verein beitreten, zahlen ab dem Folgemonat einen verminderten Beitrag, der auf der Basis der verbleibenden Monate des Jahres berechnet wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins
 - Die Anzahl der Pflichtstunden und Höhe der Ausgleichszahlungen.



5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Teamvorstand, bestehend aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen stimmberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung bei Eintragung in das Vereinsregister zu ändern, wenn dies aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.



§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die sich mit dem Schutz und der Förderung von Hunden beschäftigt. Die Bestimmung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 29.03.2025 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.